

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Anschrift: Debeka-Platz 1, 56073 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Dr. Jürgen Göbel, Compliance-Beauftragter Debeka-KV

Christoph Runkel-Weller, stv. Compliance-Beauftragter Debeka-KV

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Die Risikoanalyse wurde zwischen dem 01.02.2025 - 31.05.2025 für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Im Vorfeld wurde die Unternehmensstruktur der Debeka analysiert, um festzustellen, welche Gesellschaften mit ihren Lieferketten im Zusammenhang mit der Risikoanalyse betrachtet werden müssen. Anschließend wurde sich anhand der Beschaffungsstruktur ein Überblick darüber verschafft, wie Verträge wo erfasst sind und von welchen Stellen entsprechende Informationen angefordert werden müssen.

Die für das LkSG relevanten Vertragsbeziehungen wurden anschließend nach Land und Branche kategorisiert. Basierend auf Gesetzesbegründung, Handreichungen und FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle -im Folgenden BAFA - zählen Kapitalanlagen und die Leistungserbringung im Schadensfall nicht zu den zu betrachtenden Dienstleistungen der Versicherungsunternehmen. Sie können bei der Risikoanalyse der Lieferkette außen vor bleiben.

Die so gewonnenen Daten wurden zur Ermittlung der abstrakten Länder- und Branchenrisiken anhand passender „CSR-Risikochecks“ untersucht. Bei dem CSR-Risikocheck handelt sich um eine von der BAFA empfohlene Umsetzungshilfe zur Ermittlung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, Quelle: Handreichung zur Umsetzung einer Risikoanalyse nach den Vorgaben des Lieferkettenorgfaltspflichtengesetzes, dort Anhang II. Die einzelnen abstrakten Risiken sind anschließend mithilfe von verschiedenen Informationen auf die Lieferkette der Debeka hin konkretisiert worden. Dabei wurden beispielsweise Informationen aus der Nachhaltigkeitserklärung der Debeka, schon bestehende Maßnahmen zur Bekämpfung eventueller Risiken und tatsächliche Umstände im Einzelfall berücksichtigt. Die von der Debeka schon vor Inkrafttreten des LkSG ergriffenen Schutzmaßnahmen sind damit zu begründen, dass der nachhaltigen Unternehmensausrichtung, der Reputation, des Datenschutzes und anderer externer Anforderungen bereits eine hohe Aufmerksamkeit beigemessen wurde. Hierzu gehört selbstverständlich auch der Schutz der Belange von Mitarbeitenden und der Umwelt in der Lieferkette nach LkSG - Inside-Out-Perspektive - wie auch der Schutz der Unternehmensinteressen

der Debeka durch extern angelegte Reputations-, Sanktions- und Finanzrisiken - Outside-In-Perspektive -.

Die Risikochecks enthalten ferner aufgrund der stark abstrahierenden und generalisierenden Betrachtungsweise Risiken, die sich aus verschiedenen der nachstehenden Gründe und Kriterien im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Debeka nicht realisieren können, keine nennenswerte Auswirkung haben oder umgekehrt aufgrund des geringen Geschäftsvolumens oder Verursachungsbeitrages eine Einwirkungsmöglichkeit der Debeka nicht besteht.

Zur Bestimmung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ist mithin zu berücksichtigen, dass die Debeka kein produzierendes Gewerbe im weitesten Sinne betreibt, sondern ausschließlich Versicherungsprodukte anbietet und vertreibt. Dabei zählt die Leistungserbringung im Versicherungsfall nicht zu der nach LkSG relevanten Dienstleistung der Versicherer siehe Handreichung für die Kredit- und Versicherungswirtschaft, Seite 7. Die nach LkSG dann noch zu betrachtenden und weit überwiegend mit deutschen Anbietern abgeschlossenen Kauf- und Dienstverträge dienen daher ausschließlich dazu, den eigenen büromäßig organisierten Geschäftsbetrieb der Betriebsstätten der Debeka-Unternehmen sicherzustellen, sodass Versicherungsprodukte entwickelt und vertrieben werden können und die Versicherungsnehmer bestmöglich betreut werden können. Weiter können Risiken bei den für Hilfsschritte - z. B. Gebäudereinigung oder Kantinenbetrieb - zuständigen Zulieferern ganz vernachlässigt oder mit geringen Bemühungen bearbeitet werden, weil entweder ein Verursachungsbeitrag fehlt oder weil der Verursachungsbeitrag gering ist, siehe Kapitel II. 5. der FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales BMAS.

Die vorbeschriebenen Besonderheiten eines Versicherungsunternehmens lassen es aufgrund Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Debeka-Unternehmen als angemessen und ausreichend erscheinen, die Risikoanalyse am Wortlaut des Gesetzes zu orientieren. Die Debeka nutzte dazu die Angemessenheitskriterien des § 3 LkSG für eine vereinfachte Risikoanalyse, wie sie durch Handreichungen oder FAQ z. B. für die oben genannten Hilfsschritte in Kapitel II. 5. der BMAS-FAQ zum LkSG vorgesehen ist.

Das Vorgehen bei der Risikobewertung kann für den eigenen Geschäftsbereich am Beispiel des bereits vor Inkrafttreten des LkSG implementierten AGG erläutert werden: Die Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult, es bestehen AGG-Beschwerdestellen sowie Unterstützungsangebote für Betroffene. Zudem stehen vielfältige Informationsquellen zur Verfügung, und Betriebsräte werden gezielt sensibilisiert. Meldungen werden ernst genommen und konsequent verfolgt. In einer Belegschaft von mehreren tausend Mitarbeitenden kommt es vereinzelt zu Vorfällen wie sexueller Belästigung oder Diskriminierung. Diese stellen individuelle Pflichtverletzungen dar, die jedoch – bei insgesamt geringer Fallzahl über einen längeren Zeitraum – nicht auf systematische menschenrechtliche Missstände im Unternehmen hindeuten. Das Risiko wird daher insgesamt als

gering eingeschätzt, wobei jeder einzelne Fall mit der gebotenen Sorgfalt behandelt wird.

Bei der Risikoanalyse wurde für das vergangene Geschäftsjahr ein Fokus auf die IT-Dienstleister im Ausland gelegt. Aufgrund der hohen Rechtsdurchsetzung in Deutschland wurde für 2024 auf eine erneute vollständige Risikoanalyse nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz LkSG, für deutsche Lieferanten und Dienstleister verzichtet, weil die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechts- und Umweltrechtsverstößen in Deutschland als gering eingeschätzt wird:

- Strenge gesetzliche Rahmenbedingungen: Deutschland hat umfassende Gesetze und Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Diese werden durch effektive Durchsetzungsmechanismen wie Gerichte und Vollzugsbehörden überwacht.
- Hohe Compliance-Standards: Deutsche Unternehmen und Dienstleister sind in der Regel gut reguliert und halten sich an hohe Standards in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und ethische Geschäftspraktiken.
- Effektive Überwachung und Sanktionierung: Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltgesetze werden in Deutschland konsequent verfolgt und sanktioniert. Dies reduziert das Risiko von Verstößen erheblich.
- Transparenz und Berichterstattung: Deutsche Unternehmen sind oft verpflichtet, umfassende Berichte über ihre Geschäftspraktiken und die Einhaltung von Vorschriften zu erstellen. Dies erhöht die Transparenz und verringert das Risiko von Verstößen.

Eine genauere Betrachtung der deutschen Lieferanten und Dienstleister erfolgt wieder in 2026.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

- Meldeverfahren: AGG-Beauftragte, Hinweisgeberstelle gemäß VAG und HinSchG, LkSG-Beschwerdestelle, allgemeine Beschwerdestelle
- Risikoanalyse gemäß LkSG
- MaGo, TZ 88, 92: Compliance-Management-Systeme zu Rechtsbereichen, die mit wesentlichen Risiken wie Finanz-, Sanktions- und Reputationsrisiko verbunden sind.

Im Berichtsjahr 2024 registrierte die LkSG-Beschwerdenstelle der Debeka-Versicherungen eine Beschwerde, die anonym eingereicht wurde. Die Vorwürfe gegenüber dem betroffenen Zulieferer der Debeka-KV wurden eingehend untersucht. Sie erwiesen sich als haltlos.

Im Berichtsjahr 2024 wurden in der Debeka-KV keine weiteren Beschwerden in Bezug auf arbeitsbezogene Vorfälle oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Menschenrechte, die die Arbeitskräfte des Unternehmens LV oder seiner Zulieferer betreffen, registriert.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Vertragsmanagement durch den Zentraleinkauf
- Vertragsmanagement durch Vendoren speziell für die IT-Beschaffung
- Überwachung bei Ausgliederungen
- Monitoring z.B. Medienspiegel, Rechtsfeldbeobachtung
- Interne Beschaffungsrichtlinie Kapitel 8 soziale und ökologische Vorgaben bei Beschaffungen
- Richtlinie zur Erstellung/Prüfung von Verträgen mit Dritten
- Beschwerdestellen, insbesondere LkSG-Beschwerdestelle

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- Beschwerdestellen
- Berichte in den Medien/Medienspiegel --> anlassbezogene Risikoanalyse
- Vor-Ort-Prüfung von Dienstleistern z. B. aufgrund von Datenschutz-Audits werden auch zur Prüfung von LkSG-Sachverhalten genutzt